

# Information zur „Externenprüfung“

## Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) §45 Abs. 2 bzw. Handwerksordnung (HwO) §37 Abs. 2:

Unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen können auch Personen zur Gesellen-/Abschlussprüfung zugelassen werden, die keine Berufsausbildung absolviert haben. Sie nehmen dann als „Externe“ an der regelmäßigen Gesellen- oder Abschlussprüfung für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf teil. So erhalten sie die Chance, einen formalen Berufsabschluss zu erreichen und damit ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern.

Über die Zulassung entscheidet normalerweise die jeweils zuständige Stelle. Das ist beispielsweise die die Industrie- und Handelskammer für Berufe in Industrie und Handel oder die Landwirtschaftskammer für Berufe im landwirtschaftlichen Bereich. Zuständige Stelle für Handwerksberufe ist die Handwerkskammer. Im Handwerk trifft die Entscheidung über die Zulassung zur Gesellenprüfung der jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende. Die handwerklichen Gesellenprüfungsausschüsse können sowohl bei den Handwerkskammern als auch bei den jeweiligen Innungen angesiedelt sein. Hält die zuständige Stelle bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Handwerk die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, muss jeweils der gesamte Prüfungsausschuss über die Ablehnung entscheiden.

Eine Information über die Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den oben genannten Bereichen ist unter: <http://www.bibb.de/de/26171.htm> zu finden.

### Zulassungsvoraussetzungen:

Wer als Externer zur Gesellen-/Abschlussprüfung zugelassen werden möchte, muss nachweisen, dass er mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Beruf tätig war, in dem er die Prüfung ablegen möchte. Das sind beispielsweise viereinhalb Jahre bei einem dreijährigen Ausbildungsberuf. Der Nachweise über die Tätigkeit im jeweiligen Beruf erfolgt in der Regel durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge oder andere Unterlagen (z. B. Gewerbebeanmeldungen bei Selbstständigen), die belegen, dass einschlägige Berufserfahrungen in dem Beruf gesammelt wurden. Auch der Nachweis von Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf wird berücksichtigt.

Ist der Nachweis dieser Mindestzeit nicht oder nicht vollständig möglich, kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn die Person durch Zeugnisse oder auf andere Weise glaubhaft belegt, dass sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Für den Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit sind geeignete Zeugnisse zum Beispiel über abgeschlossene Bildungsmaßnahmen notwendig. Hierbei werden auch Zeugnisse über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland berücksichtigt. Bei Zeitsoldaten und –soldatinnen zählen hier auch Bescheinigungen des Bundesministeriums der Verteidigung oder einer von ihm bestimmten Stelle, die bestätigen, dass die für die Zulassung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

### Anmeldung und Beratung:

Die Kammern, im Handwerk auch die Innungen, führen in der Regel zweimal jährlich Abschluss-/Gesellenprüfungen durch, meist eine Prüfung im Sommer und eine im Winter. Die Anmeldung muss frühzeitig erfolgen, die Fristen und auch die Kosten der Prüfung sind bei der zuständigen Stelle zu erfragen. Örtlich zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk die Person, die den Antrag stellt, ihre Wohn- oder Arbeitsstätte hat.

Interessenten wird vor der Anmeldung zur Externenprüfung angeraten, sich bei der zuständigen Stelle vorab über die notwendigen Unterlagen zur Zulassung zu informieren und die eigenen Zulassungsvor-

aussetzungen prüfen zu lassen. Informationen insbesondere Antragsvordrucke sind zum Teil auch auf den Internetseiten der Kammern zu finden. Im Handwerk ist zu beachten, dass der Zulassungsantrag direkt an den Prüfungsausschuss zu richten ist. Die Handwerkskammern informieren, ob der Prüfungsausschuss bei der Kammern oder bei den Innungen angesiedelt ist. Zum Teil nehmen sie den Zulassungsantrag auch unmittelbar entgegen.

Die angeforderten Nachweise können bei den jeweils zuständigen Stellen unterschiedlich sein. In der Regel sind aber die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Ein formaler Antrag oder ein formloses Anschreiben mit der Angabe des Berufes, indem die Prüfung abgelegt werden soll,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- qualifizierte Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsnachweise, Praktika oder Arbeitsplatzbeschreibungen,
- ggf. Nachweise über Ausbildungszeiten in anderen einschlägigen Berufen,
- ggf. Nachweise über spezielle Seminare, Lehrgänge oder Qualifizierungen, die den Ausbildungsinhalten des gewünschten Ausbildungsberufes entsprechen, beispielsweise anhand von Zeugnissen der Bildungseinrichtungen.

Nach der Prüfung des Antrages mit den eingereichten Unterlagen erfolgt ein Bescheid über die Zulassung zur Prüfung bzw. wenn die Voraussetzungen nicht ausreichen über die Ablehnung des Antrages.

### **Prüfungsvorbereitung**

Die Zulassung zur Prüfung ist der erste Schritt. Für das Bestehen der Prüfung ist dann eine intensive Prüfungsvorbereitung dringend erforderlich. Vor allem in den schriftlichen Prüfungsbereichen wird erwartet, dass wesentliche fachtheoretische Zusammenhänge beherrscht werden und damit berufliche Problemstellungen gelöst werden können. Die konkreten Prüfungsanforderungen stehen in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Ausbildungsberuf (sie sind unter <http://www.bibb.de/de/26171.htm> zu finden).

Grundsätzlich ist es möglich, sich anhand von Fachbüchern, die auch in der Berufsschule eingesetzt werden, die Fachtheorie eigenständig anzueignen. Hilfreich ist es außerdem meist auch, sich anhand von früheren Prüfungsaufgaben vorzubereiten. Vor allem bei Abschlussprüfungen, deren Aufgaben bundesweit erstellt werden, bieten einige Verlage alte Prüfungsaufgaben und spezielle Fachliteratur zur Prüfung an. Ein breites Angebot ist unter: <http://www.christiani.de>, <http://www.u-form.de> und <http://www.wbv.de/> zu finden.

Zum Teil werden auch Vorbereitungskurse angeboten. Hierzu geben oft die Kammern Hinweise auf geeignete Maßnahmen bei Berufsschulen oder Bildungsträgern. Darüber hinaus bieten auch die regionalen Projekte im Programm „Perspektive Berufsabschluss“ Beratung und Hilfestellung an. Sie richten sich vor allem auf geeignete Möglichkeiten der Nachqualifizierungen bei fehlenden Qualifikationen oder einer nicht ausreichenden Berufstätigkeit aber auch auf Kurse zur Prüfungsvorbereitung. Eine Übersicht dieser regionalen Stellen sind unter: <http://www.perspektive-berufsabschluss.de/de/159.php> zu finden.

Hinweise auf Kurse und vor allem auch zu Fördermöglichkeiten bietet zudem die Agentur für Arbeit unter <http://www.kursnet.arbeitsagentur.de/kurs/portal> .

**Hinweis:** Diese Information wurden von der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk erstellt ([www.zwh.de](http://www.zwh.de)). Bei Verweisen (Links) auf Internetseiten wird jegliche Haftung für die dort enthaltenen Inhalte ausgeschlossen. Die rechtliche Verantwortung obliegt allein dem Inhaber der betreffenden Seiten.